

RS OGH 2000/9/8 2Ob184/00y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2000

Norm

StVO §27 Abs1

StVO §27 Abs4

Rechtssatz

Eine Arbeitsfahrt im Sinne des § 27 StVO ist nicht deshalb zu verneinen, weil sich das Fahrzeug im Unfallszeitpunkt im Stillstand befindet. Wesentlich ist, dass die Verwendung des Fahrzeugs nicht nur mittelbar, sondern unmittelbar einem gesetzlich vorgegebenen Zweck dient. Durch § 27 Abs 4 zweiter Satz StVO wird klargestellt, dass das Einschalten des gelbroten Drehlichtes genügt; es besteht keine Verpflichtung, darüber hinaus ein Gefahrenzeichen aufzustellen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 184/00y
Entscheidungstext OGH 08.09.2000 2 Ob 184/00y

Schlagworte

PKW; Kraftfahrzeug; Kfz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114261

Dokumentnummer

JJR_20000908_OGH0002_0020OB00184_00Y0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at